

Vierte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-/Masterstudiengang
European Economic Studies (EES)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 24. Oktober 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-79.pdf)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 266), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 5 werden die Worte "schriftlichen und mündlichen Teilprüfungsleistungen" durch das Wort "Teilmodule" ersetzt.
2. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird vor dem Wort "Teilprüfungsleistungen" das Wort "schriftlicher" gestrichen und das Wort "von" eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort "Anzahlen" durch das Wort "Anzahl" ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Teilprüfung" das Wort "schriftlichen" und nach dem Wort "Teilmoduls" der Klammerzusatz "(Klausurarbeit)" gestrichen.
4. § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f) bis i) erhalten folgende Fassung:
 - f) Vertiefung
 - g) Recht
 - h) Wirtschaftsfremdsprachen
 - i) Soziologie"

5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

6. In § 26a wird das Wort "berufsqualifizierendes" gestrichen.

7. In § 27 Abs. 1 werden die Worte "'befriedigend' (3.0)" durch das Wort "gut" ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Teilprüfungen in den folgenden Studienabschnitten:
 - a) Grundprogramm
 - b) Spezialisierung:
Öffentliche Finanzen und Sozialpolitik
oder
Internationale und Monetäre Ökonomik
 - c) zwei Wirtschaftsfremdsprachen"
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Den einzelnen Teilprüfungsleistungen aus Abs. 2 sind die in Anhang 2 angegebenen Kreditpunkte, Maluspunkte und Prüfungsdauern zugeordnet."
 - c) Die Abs. 4 bis 7 werden gestrichen.

9. In § 29 Abs. 3 werden die Worte "schriftlichen und mündlichen" gestrichen.

10. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 31 Zulassung zu den Teilprüfungsleistungen der Masterprüfung"
 - b) In Abs. 1 wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "(Teil-)Prüfungsfaches" durch das Wort "Moduls" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Prüfungsfach" durch das Wort "Modul" ersetzt.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"§ 32 Wiederholung von Teilprüfungen der Masterprüfung"
- b) In Abs. 1 werden die Worte "schriftliche Teilprüfung (Klausurarbeit)" durch das Wort "Teilprüfung" ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.

12. § 33 erhält folgende Fassung:

"§ 33 Mündliche Teilprüfungsleistungen der Masterprüfung

- (1) Ist in einem Teilmodul neben einer schriftlichen Teilprüfungsleistung (Klausurarbeit) oder einer Hausarbeit oder einer Seminarleistung eine mündliche Teilprüfungsleistung zu erbringen, so ist diese im selben Prüfungstermin wie die zugehörige Klausurarbeit, Hausarbeit oder Seminarleistung abzulegen.
- (2) Im Fall von Abs. 1 wird die Note des Teilmoduls als gewichtetes Mittel aus der mündlichen Teilprüfungsleistung und der anderen Teilprüfungsleistungen ermittelt. Das Gewicht der mündlichen Prüfungsleistung beträgt ein Drittel.
- (3) Im Fall von Abs. 1 ist die Prüfung des Teilmoduls bestanden, falls die Note des Teilmoduls gemäß Abs. 2 "ausreichend" (4,0) oder besser lautet. "

13. § 34 erhält folgende Fassung:

"§ 34 § [entfällt]"

14. In § 35 Abs. 1 wird die Zahl "60" durch die Zahl "48" ersetzt.

15. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

"ANHANG 1: Module des EES-Bachelor-Programms

Modul	Teilmodul	LVA	ECTS-Punkte*	Prüfung- art
Volkswirtschaftslehre, Grundlagen	Mikroökonomik I	V/Ü	6	K1
	Mikroökonomik II		6	K1
	Makroökonomik I	V/Ü	6	K1
	Makroökonomik II		6	K1
Volkswirtschaftslehre, Anwendungen	Proseminar „Aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik in Europa“	S	4	H
	Teilmodul aus „Wirtschaftspolitik in Europa“	V/Ü	6	K1/H
	Projektseminar	S	6	H
Betriebswirtschaftslehre	Grundzüge der BWL I: Internationales Management	V/Ü	6	K1
	Ein weiteres Teilmodul aus „Grundzüge der BWL“	V/Ü	6	K1
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I + II	V/Ü	8	K2
Ökonometrie	Einführung in die Ökonometrie	V/Ü	8	K1
	Wahlweise eines der beiden Teilmodule • Empirische Mikroökonomik • Empirische Makroökonomik	V/Ü	8	K1/H
Vertiefung	Zwei der folgende Teilmodule: • Einführung in die internationale und europäische Politik • Einführung in den europäischen Gesellschaftsvergleich • Teilmodul aus „Angewandte VWL“ • Teilmodul aus „Grundzüge der BWL“ • Teilmodul aus „Allgemeine BWL“ • Öffentliches Recht I • Grundlagen des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts • Empirische Mikroökonomik • Empirische Makroökonomik	V/Ü/S	12**	K1/H*** K1 K1/H K1 K1 K1 K1/H K1/H
Recht	Privatrecht I	V/Ü	6	K1
Wirtschaftsfremdsprachen	Wirtschaftsfremdsprache I	S	10	K2+M
	Wirtschaftsfremdsprache II	S	10	K2 +M
Soziologie	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung I	V/Ü	8	K2
Auslandstudienjahr	Auslandsstudium mit berufsqualifizierender Schwerpunktsetzung gemäß Learning Agreement		48	
Pflichtpraktikum	Sechswöchiges Pflichtpraktikum			
Bachelorarbeit	Sechswöchige Abschlussarbeit		10	
Summe			180	

* Die ECTS-Punkte geben die Kreditpunkte für bestandene und die Maluspunkte für nicht bestandene Prüfungen an. Die Maluspunkteschranke beträgt 122 ECTS-Punkte.

** Werden im Vertiefungsmodul mehr als 12 ECTS Punkte erbracht, dann wird die schlechtere Leistung nur anteilig angerechnet.

*** Wird nur als Scheinklausur angeboten.

- K: Klausur (K1: 1-stündige Klausur; K2: 2-stündige Klausur)
M: Mündliche Prüfung von 30 Minuten
H: Hausarbeit mit Referat
K1/H: wahlweise K1 oder H

Das Modul „*Wirtschaftspolitik in Europa*“ besteht aus:

- Finanzpolitik in Europa
- Geldpolitik der Europäischen Zentralbank

Das Modul „*Angewandte VWL*“ besteht aus:

- Einführung in die Europäische und Internationale Wirtschaft
- Einkommensverteilung und -umverteilung
- Finanzpolitik in Europa
- Geldpolitik der Europäischen Zentralbank
- Einführung in die Finanzwissenschaft
- Wachstum und Struktur"

16. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

"ANHANG 2: Module des Masterprogramms

Grundprogramm

Modul		LVA	ECTS-Punkte*	Prüfungsart
Spezielle Mikroökonomik		V/Ü	6	K1/H
Spezielle Makroökonomik		V/Ü	6	K1/H
Ökonometrie		V/Ü	6	K1/H
Dynamik, Stabilität und Optimierung		V/Ü	6	K1/H
Allokationstheorie und -politik		V/Ü	6	K1/H
Summe			30	

Fremdsprachen

Wirtschaftsfremdsprache 1		S	10	K2+M
Wirtschaftsfremdsprache 2		S	10	K2+M
Summe			20	

Spezialisierung „Öffentliche Finanzen und Sozialpolitik“

Modul	Teilmodul	LVA	ECTS-Punkte*	Prüfungsart
Modul 1: Staat und Wachstum	Teilmodul 1/I	V/Ü	6	K1/H
	Teilmodul 1/II	V/Ü	6	K1/H+M
Modul 2: Steuern und internationale Besteuerung	Teilmodul 2/I	V/Ü	6	K1/H
	Teilmodul 2/II	HS	6	H/SL+M
Modul 3: Grundlagen der Sozialpolitik	Teilmodul 3/I	V/Ü	6	K1/H
	Teilmodul 3/II	V/Ü	6	K1/H+M
Modul 4: Ausgewählte Fragen der Sozialpolitik	Teilmodul 4/I	V/Ü	6	K1/H
	Teilmodul 4/II	HS	6	H/SL+M
Summe			48	

Spezialisierung „Internationale und Monetäre Ökonomik“

Modul	Teilmodul	LVA	ECTS-Punkte*	Prüfungsart
Modul 1: Außenhandels­theorie und -politik	Teilmodul 1/I	V/Ü	6	K1/H
	Teilmodul 1/II	V/Ü	6	K1/H+M
Modul 2: Internationale Makroökonomik	Teilmodul 2/I	V/Ü	6	K1/H
	Teilmodul 2/II	HS	6	H/SL+M
Modul 3: Geldtheorie und -politik	Teilmodul 3/I	V/Ü	6	K1/H
	Teilmodul 3/II	V/Ü	6	K1/H+M
Modul 4: Internationale Finanzmärkte	Teilmodul 4/I	V/Ü	6	K1/H
	Teilmodul 4/II	HS	6	H/SL+M
Summe			48	

Masterarbeit

Masterarbeit	Dreimonatige Abschlussarbeit		22	
--------------	------------------------------	--	----	--

* Die ECTS-Punkte geben die Kreditpunkte für bestandene und die Maluspunkte für nicht bestandene Prüfungen an. Die Maluspunkteschranke beträgt 100 ECTS-Punkte.

K: Klausur (K1: 1-stündige Klausur; K2: 2-stündige Klausur)

M: Mündliche Prüfung von 30 Minuten

H: Hausarbeit mit Referat

K1/H: wahlweise K1 oder H

SL: Seminarleistung

Hinweis: Anstelle eines der Module 1 bis 4 kann ein Modul aus dem Ergänzungsbereich gewählt werden. Die Wahlmöglichkeiten im Umfang von 12 ECTS Punkten im Ergänzungsbereich werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Veranstaltungsart sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Studienplänen."

17. Anhang 3 wird gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bachelorstudium und nicht zugleich im ersten Fachsemester befinden, legen die Bachelorprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.
- (3) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im Masterstudium und nicht zugleich im ersten Fachsemester befinden, legen die Masterprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 29. September 2005, Nr. X/4-5e66a(8)-10b/25 741.

Bamberg, 24. Oktober 2005

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 24. Oktober 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Oktober 2005.